

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 26. November 2009

Anwesend : Bürgermeister Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
René Chaineux, Bodo Lux, Fabienne Xhonneux und Mario Piel, Schöffen
Agnes Cool-Krafft, August Boffenrath, Christoph Heeren, Marcelle
Vanstreels-Geurden, Dieter Müllender, Theresa Wollgarten-Kockartz,
Patrick Mennicken, Siegfried Bigalke, Mario Pitz, Resel Reul-Voncken,
Tom Simon, Hedy Dejonghe-Freches, Ludwig Gielen, Erwin Güsting,
Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Gemeindesekretär.

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Werner Moeris und Werner Reinartz mit seiner
Ehegattin Frau Angelika Reinartz-Dohlen sowie Christian Lesuisse,
Präsident des ÖSHZ, beratendes Mitglied

Punkt 10 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der
lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat
folgenden Beschluss gefasst:

Festlegung einer Gebühr für die Umbettung von Urnen in Urnengrabstätten oder Urnenreihengräber

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,
insbesondere der Artikel L1122-30, L1122-31 und L1331-3;

Aufgrund der Feststellung, dass die Anzahl der Anträge auf Umbettungen von
Urnen immer häufiger gestellt werden und die damit verbundenen
Arbeitskosten nicht durch die Allgemeinheit, sondern durch den Antragsteller
selbst getragen werden sollten;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Nach Anhören des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Artikel 1 :

Ab dem 01.01.2010 wird, für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr für die Umbettung von Urnen in Urnengrabstätten oder Urnenreihengräber erhoben. (Haushaltsartikel: 040/36311).

Artikel 2 :

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Umbettung der Urne beantragt.

Artikel 3 :

Die Gebühr wird auf 100,00 € pro Urne festgelegt

Artikel 4 :

Die Gebühr ist bei Antragstellung zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zu zahlen.

Artikel 5 :

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates :

Der Sekretär
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Gemeindesekretär

Der Bürgermeister